

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Trainings der EVACO GmbH (Stand Juli 2014)

### 1 Vertragsgegenstand und Durchführung

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die im Auftrag des Kunden genannte Schulungsmaßnahme der EVACO. Die Schulungsmaßnahme wird von EVACO selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. EVACO behält sich vor, die Inhalte der Schulungen zu modifizieren, soweit das vereinbarte Ausbildungsziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Ferner ist EVACO berechtigt, nach rechtzeitiger Vorankündigung Verschiebungen von Lehrgangsbeginn, Unterrichtszeiten oder Unterrichtsort vorzunehmen.
- 1.2 Der vom Veranstalter mit der Abwicklung der Schulung betraute Mitarbeiter sowie der Referent sind gegenüber den Teilnehmern weisungsbefugt und berechtigt, das Hausrecht auszuüben.
- 1.3 Der Teilnehmer erhält nach erfolgreicher Beendigung ein Abschlusszertifikat.
- 1.4 Sofern der Auftraggeber nicht selbst Schulungsteilnehmer ist, ist der Teilnehmer berechtigt, alle die Durchführung der Schulung betreffenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Anzahl der Teilnehmer und die Namen der Teilnehmer sind der EVACO schriftlich bei Anmeldung mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmer oder ihrer Anzahl bedarf der Schriftform.

### 2 Trainings

- 2.1 Die Schulungsmaßnahmen werden als Public Training, Onsite Training oder Online Training angeboten. Public Trainings werden in einem von EVACO bestimmten und bereitgestellten Schulungsraum durchgeführt und sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Onsite Trainings werden in einem vom Auftraggeber bestimmten und bereitgestellten Schulungsraum durchgeführt. Online Trainings werden virtuell über das Internet mit Hilfe entsprechender von der EVACO bereitgestellter Software durchgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass folgende Mindestvoraussetzungen für Onsite Trainings erfüllt werden.
  - 2.2.1 Die Teilnehmerzahl darf die im Vorfeld mit EVACO vereinbarte Teilnehmerzahl zu keiner Zeit übersteigen.
  - 2.2.2 Jeder Teilnehmer muss für die Dauer der Schulung einen Computer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung haben.
  - 2.2.3 Wenn nicht anders mit EVACO vereinbart, muss jeder Teilnehmer eine lizenzierte Version der zu schulenden Software, für die gesamte Dauer des Trainings zur Verfügung haben.
  - 2.2.4 Der Schulungsraum muss mit folgendem ausgestattet sein:
    - (a) Präsentationshilfen, inklusive Beamer oder HD-TV mit mindestens einem Meter Display-Fläche.
    - (b) Projektionsfläche mit einem Mindestdurchmesser von zwei Metern.
    - (c) Flipchart, Blackboard oder Whiteboard.
    - (d) Wenn von EVACO angegeben, eine High-Speed Internetverbindung.

### 3 Rücktritt und Kündigung

- 3.1 Wird das Seminar innerhalb von 7 Tagen vor dem festgesetzten Termin storniert, so werden dem Auftraggeber 90% des Seminargesamtpreises in Rechnung gestellt.
- 3.2 Reduziert sich die Teilnehmerzahl innerhalb von 7 Tagen vor dem festgesetzten Termin durch Stornierung des Auftraggebers, durch Krankheit eines Teilnehmers oder nicht angekündigtes Nicht-Erscheinen und es findet keine Neubuchung der stornierten Teilnehmer auf ein anderes von EVACO angebotenes Training statt, so werden dem Auftraggeber 90 % des Seminarpreises pro storniertem Teilnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.3 Im Falle der Erkrankung des Referenten oder bei sonstigen nicht von EVACO zu vertretenden Seminarursachen, stimmt EVACO mit dem Auftraggeber 3 Ersatztermine innerhalb von 12 Wochen für die Schulungsmaßnahme ab. Rücktrittsbedingte Ersatzansprüche gegen EVACO bestehen in diesem Fall nicht. Sollte ein Ersatztermin durch den Auftraggeber bedingt nicht zustande kommen, ist EVACO zum Rücktritt vom Schulungsvertrag berechtigt und 90% des Seminargesamtpreises können ohne Gegenleistung in Rechnung gestellt
- 3.4 EVACO behält sich das Recht vor die Schulung neu zu terminieren oder abzusagen. Der Auftraggeber hat daraufhin das Recht an einer gleichwertigen von EVACO angebotenen Schulung in den nächsten 90 Tagen teilzunehmen. Für den Teilnehmer entstandene und nicht erstattbare Ausgaben aufgrund der Stornierung oder Verschiebung kann EVACO nicht haftbar gemacht werden.
- 3.5 Der Schulungsvertrag kann durch EVACO unter Beibehaltung des Anspruchs auf die Teilnahmegebühr fristlos gekündigt werden, wenn der Teilnehmer mehrfach trotz Abmahnung den Schulungsablauf stört, wenn er Einrichtungen von EVACO beschädigt oder zerstört oder wenn aus sonstigen ihm zuzurechnenden Gründen die weitere Teilnahme für EVACO und / oder den Referenten oder andere Teilnehmer nicht zumutbar ist.



#### **4 Kosten**

- 4.1 Als Preis für die Schulungsmaßnahme gilt der auf der Homepage der EVACO angegebene Betrag bzw. der im Angebot genannte Betrag.
- 4.2 Die Kosten für Schulungen umfassen die für die Schulungsmaßnahme notwendige Nutzung der technischen Einrichtungen und Systeme in den Seminarräumen der EVACO.
- 4.3 Die Schulungskosten sind gegen Rechnung zu erstatten, wobei sich EVACO vorbehält, bei Neukunden Zahlungen im Voraus, bei Lehrgangsbeginn oder in Teilbeträgen zu vereinbaren. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar mit Beginn des Seminars. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tage ohne Abzug zahlbar.
- 4.4 Eine nur zeitweise Teilnahme einzelner oder aller Teilnehmer sowie eine zuvor nicht mitgeteilte Nichtteilnahme im Sinne von Ziff. 2 an Seminaren berechtigt nicht zur Minderung des Seminargesamtpreises.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug ist EVACO berechtigt, Teilnehmern weitere Schulungsmaßnahmen zu verwehren und erst nach Ausgleich aller Rückstände den Schulungsbetrieb wieder aufzunehmen.

#### **5 Rechte an Schulungsmaterial, Lizenz**

- 5.1 Sämtliche Rechte an Schulungsunterlagen und der Schulungssoftware von EVACO bleiben bei dieser. Jede Reproduktion / Vervielfältigung von Schulungsunterlagen und Schulungssoftware, auch auszugsweise, in jedweder Form sowie die Weitergabe von Schulungsmaterial an Dritte zum Zwecke der Reproduktion / Vervielfältigung ohne vorherige Zustimmung von EVACO ist unzulässig. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden.
- 5.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts und des Strafrechts.
- 5.3 EVACO behält sich das Eigentum an sämtlichen Schulungsunterlagen und Schulungssoftware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträgern übergebenen oder Online übermittelt worden sind.
- 5.4 Der Auftraggeber erkennt die Rechte Dritter für die von EVACO gelieferte und verwendete Fremdlizenzsoftware an und verpflichtet sich auf Wunsch zur Unterzeichnung von Unterlizenzverträgen.

#### **6 Gewährleistung, Haftung**

- 6.1 EVACO haftet für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.2 Soweit die Haftung nach Ziff. 5.1 beschränkt ist, umfasst diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der EVACO.

#### **7 Sonstige Bestimmungen**

- 7.1 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.2 Der Auftraggeber und Teilnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck des Vertrags erforderlich ist.
- 7.3 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt und wird durch eine inhaltlich möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.
- 7.4 Der Gerichtsstand ist Duisburg.

Für weitere Informationen und bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [training@evaco.de](mailto:training@evaco.de).